
Baumaßnahme: **Neu-, Um- und Ausbau von Straßen**

Teilbaumaßnahme: **Bushaltestelle Sorenkoppel**

A B W Ä G U N G S V E R M E R K

Juli 2020

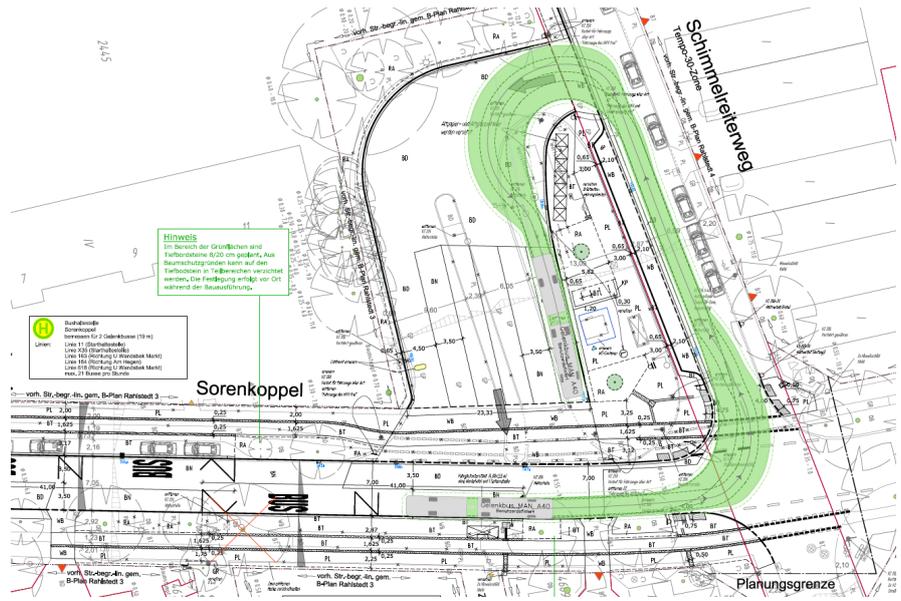
SCHLUSSVERSCHICKUNG

**Abwägung der zur Erstverschickung
eingegangenen Stellungnahmen**

Inhalt

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | BUE N338/1 (06.02.2020) | 3 |
| 2. | BUE-NGE 3 | 3 |
| 3. | BWVI-VE 2, VE 3 | 3 |
| 4. | BWVI-VI 2 | 3 |
| 5. | BWVI-VM 1 | 3 |
| 6. | BWVI-VR 1 | 3 |
| 7. | LSBG-A-BK | 3 |
| 8. | LSBG-GF/IVS1 (03.02.2020) | 3 |
| 9. | LSBG-S 2 | 3 |
| 10. | LSBG-GF/PB | 3 |
| 11. | BIS-A3 | 3 |
| 12. | BIS-PK 38 (06.02.2020) | 3 |
| 13. | BIS-F 2 | 4 |
| 14. | BIS-F 046 (GEKV) | 4 |
| 15. | W / SL 1 (19.02.2020) | 4 |
| 16. | W / SL 2, W / SL 3 | 5 |
| 17. | W / MR 22, W / MR 231, W/MR 232 | 5 |
| 18. | W / MR 31 (21.02.2020) | 5 |
| 19. | W / MR 32 (17.02.2020) | 6 |
| 20. | W / VS 3 (13.02.2020) | 6 |
| 21. | W / WBZ 1, W / WBZ 2, W / WBZ 3 | 7 |
| 22. | W / D4 über MRL / MR30 z.K. | 7 |
| 23. | LIG 453 | 7 |
| 24. | LGV S32 Geoinfo+ Vermessung | 7 |
| 25. | Denkmalschutzamt | 7 |
| 26. | Stadtreinigung HH, Stadtreinigung HH Depotcontainer (14.02.2020) | 7 |
| 27. | Hamburger Verkehrsanlagen GmbH (11.02.2020) | 8 |
| 28. | Hochbahn HHA (17.02.2020) | 8 |
| 29. | HVV GmbH (18.02.2020) | 9 |
| 30. | Handelskammer G-V/2 | 9 |
| 31. | | 9 |
| 32. | (13.02.2020) | 9 |
| 33. | Fachverband Fußverkehr Deutschland | 10 |
| 34. | ADFC Hamburg (17.02.2020) | 10 |
| 35. | Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg (24.02.2020) | 11 |
| 36. | Technische Prüfaufsicht (BA Bergedorf) | 11 |
| 37. | | 11 |
| 38. | Dataport (04.02.2020) | 11 |
| 39. | Gasnetz Hamburg GmbH (06.02.2020) | 11 |
| 40. | Hamburger Wasser (07.02.2020) | 11 |
| 41. | HanseWerk Natur (12.02.2020) | 13 |
| 42. | Stromnetz Hamburg (26.05.2020) | 14 |
| 43. | | 14 |
| 44. | (06.02.2020) | 14 |
| 45. | (13.02.2020) | 14 |
| 46. | (06.02.2020) | 14 |

| | |
|--|--|
| <p>1. BUE N338/1 (06.02.2020)</p> | <p><i>Bei der geplanten Fällung und Rodung von Bäumen und Gehölzen ist der gesetzliche Artenschutz gemäß §44 BNatSchG zu beachten.</i></p> <p><i>Baumfällungen sind generell nur zwischen dem 01.10. und 28.02., also außerhalb der gesetzlichen Schonfristen, durchzuführen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).</i></p> <p><i>Bäume, die im Wirkungsbereich der Maßnahme stehen und nicht gefällt werden sollen, sind nach DIN 18920 vor Einwirkungen zu schützen.</i></p> <p><i>Bäume die gefällt werden müssen und mehr als 40 cm Brusthöhendurchmesser besitzen sind unmittelbar vor Fällung durch eine fachlich qualifizierte Biologin auf den Besatz von Fledermäusen und Vögeln sowie Eichhörnchen zu prüfen, ggfs. mittels endoskopischer Untersuchung. Ein Besatz muss auszuschließen sein.</i></p> <p><i>Sofern eine nichtbesetzte Höhle gefunden wird, ist diese zu verschließen. Pro Höhlung müssen drei Fledermausspaltkästen und drei Höhlenbrüterkästen als Ausgleich für potenziell verloren gegangene Sommerquartiere und Nisthöhlen an im Umfeld stehende Bäume durch einen Fachmann angebracht werden. Die Anbringung hat vor Einsetzen der nächsten Brutperiode zu geschehen. Eine Pflege muss gewährleistet sein. Ein Nachweis über die getroffenen Maßnahmen ist der BUE/N33 abschließend zur Prüfung vorzulegen.</i></p> <p>W/MR: Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> |
| <p>2. BUE-NGE 3</p> | <p><i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i></p> |
| <p>3. BWVI-VE 2, VE 3</p> | <p><i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i></p> |
| <p>4. BWVI-VI 2</p> | <p><i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i></p> |
| <p>5. BWVI-VM 1</p> | <p><i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i></p> |
| <p>6. BWVI-VR 1</p> | <p><i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i></p> |
| <p>7. LSBG-A-BK</p> | <p><i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i></p> |
| <p>8. LSBG-GF/IVS1 (03.02.2020)</p> | <p><i>Der LSBG IVS1 ist von der Maßnahme nicht betroffen und hat keine Einwände gegen die Planung.</i></p> <p>W/MR: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>9. LSBG-S 2</p> | <p><i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i></p> |
| <p>10. LSBG-GF/PB</p> | <p><i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i></p> |
| <p>11. BIS-A3</p> | <p><i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i></p> |
| <p>12. BIS-PK 38 (06.02.2020)</p> | <p><i>Der Radweg im östlichen Bereich der Sorenkoppel ist mit 1,25 m untermaßig und gemäß der heute gültigen Planungsrichtlinien nicht anordnungsfähig. Eine laut ERA geforderte Mindestbreite von 1,60 m sollte unbedingt eingehalten werden, hierfür könnte der Gehweg auf 2,40 m plus Sicherheitsstreifen reduziert werden. Auch wäre es sinnvoll, den baulichen Radweg auf der östlichen Seite noch ca. - 15-20 m weiter bis zum Schimmelreiterweg entsprechend auszubauen.</i></p> <p>W/MR: Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Radweg wird auf die geforderte Mindestbreite von 1,625 m erweitert und der Gehweg auf 2,25m plus Begrenzungsstreifen verringert. Der bauliche Radweg auf der östlichen Seite wird bis zum Schimmelreiterweg weiter ausgebaut und die Lage optimiert.</p> <p><i>Aus Sicht des PK 38 ist zweifelhaft, ob die Schleppkurve für die Busse ausreicht, wenn im Bereich der Depotcontainer beidseitig am Fahrbahnrand geparkt wird. Da auch mit einem Haltverbot ein Freihalten dieses Bereiches nicht garantiert werden kann, ist eine bauliche Lösung unbedingt anzustreben.</i></p> <p>W/MR: Ein Haltverbot am Fahrbahnrand hat hier keine Notwendigkeit. Die Befahrbarkeit mit einem Gelenkbus ist anhand einer Schleppkurvenprüfung überprüft worden. Die Depotcontainer werden in den Bereich der Buskehre versetzt.</p> |



Aus unserer Sicht wird empfohlen beidseitig Längsparkstände vorzusehen, im südlichen Bereich des Schimmelreiterweg zwischen der Einfahrt zur Buskehre und der Sorenkoppel mit Seitenstreifen, im nördlichen Bereich wie im Bestand am Fahrbahnrand.

Die so generierten Parkstände sollten der Allgemeinheit zu Gute kommen, ein Bedarf an einem allgemeinen Behindertenparkplatz wird an dieser Stelle von Seiten des PK 382 zur Zeit nicht gesehen, da sich weder Arztpraxen, Behinderteneinrichtungen oder andere Anlaufpunkte mit einem entsprechenden Bedarf im unmittelbarem Umfeld befinden und ein so gewidmeter Parkplatz allen anderen Nutzern dauerhaft entzogen würde. Sollte im Nachhinein ein Bedarf festgestellt werden, so wird PK382 diesen prüfen und ggf. einen entsprechenden Parkstand anordnen.

W/MR: Den Hinweisen wird gefolgt. Die Parkstände im Schimmelreiterweg werden von Senkrechtaufstellung in Längsparkstände umgeplant. Zusätzlich wird der vorgesehene Behindertenparkplatz durch einen Parkplatz für alle Nutzer ersetzt.

Der Standort für die Depotcontainer ist zu überplanen, gegebenenfalls würde PK 382 für einen Abstimmungstermin zur Verfügung stehen.

W/MR: Der Standort für die Depotcontainer ist angepasst worden und mit der Stadtreinigung abgestimmt.

| | |
|------------------------------|--|
| 13. BIS-F 2 | Keine Stellungnahme eingegangen. |
| 14. BIS-F 046 (GEKV) | Keine Stellungnahme eingegangen. |
| 15. W / SL 1 (19.02.2020) | <p>Das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung / BA-W begrüßt den Ausbau der Bushaltestelle Sorenkoppel und hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Es wird angeregt zulasten eines Parkstandes (von den geplanten acht) einen zusätzlichen Baumstandort am Schimmelreiterweg vorzusehen.</p> <p>Da es sich u.a. um eine Busendhaltestelle handelt, wäre nach Ansicht von SL zu prüfen, ob die Anzahl der Fahrradanhängerbügel in diesem Bereich erhöht werden könnte. Die Planung wäre ggf. dahingehend zu optimieren.</p> <p>W/MR: Gemäß des PK 382 herrscht im Schimmelreiterweg bereits ein hoher Parkdruck. Durch die grundlegende Planänderung der Senkrechtparkstände zur Längsparkständen wird die Anzahl der Parkstände von acht auf sechs reduziert. Dem Hinweis, die Parkfläche durch einen Baumstandort zu unterbrechen, kann somit nicht gefolgt werden.</p> <p>Die Anzahl der Bügel ist angepasst und auf 5 erhöht worden. Durch die Optimierung der Parkstände ist ein weiterer Bügel auf der Insel zwischen der Buskehre</p> |

und dem Schimmelreiterweg dazu gekommen. Zusätzlich ist ein weiterer Bügel bei der Bushaltestelle östlich der Sorenkoppel geplant.

16. W / SL 2, W / SL 3

Keine Stellungnahme eingegangen.

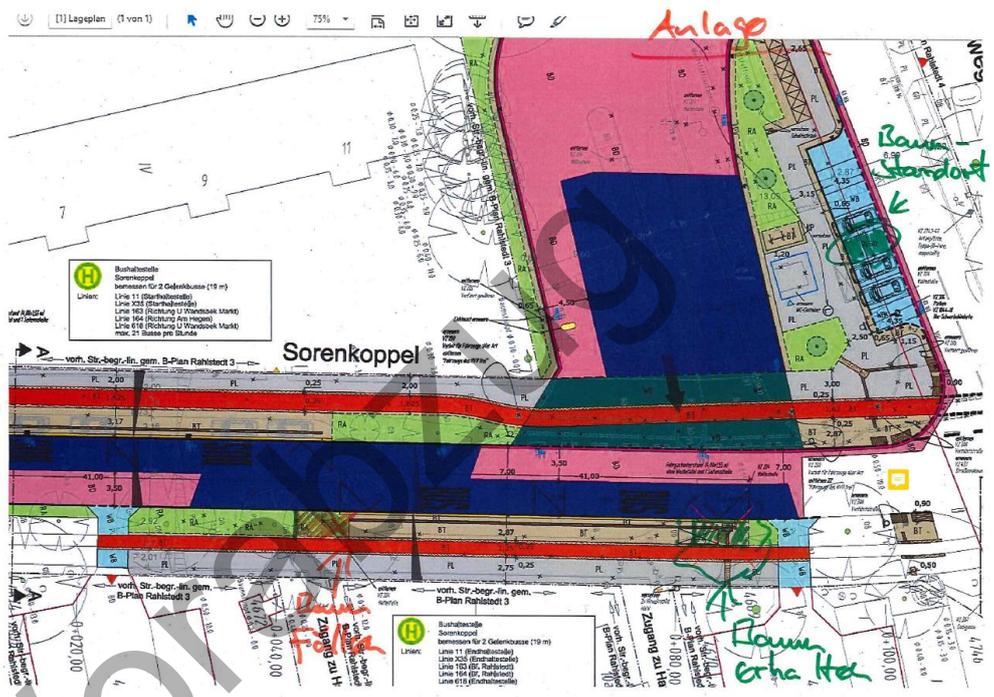
17. W / MR 22, W / MR 231, W/MR 232

Keine Stellungnahme eingegangen.

18. W / MR 31
(21.02.2020)

Die Stellplatzreihe am Schimmelreiterweg ist durch einen Baumstandort zu unterbrechen (siehe Anlage).

Die für die Bushaltestelle zur Fällung geplante Linde ist erhaltenswerter als die im Süden der Bushaltestelle stehende Roteiche. Aus diesem Grund sollte zum Erhalt der Linde die Haltestelle nach Süden verschoben werden. Die Roteiche wäre zu fällen (siehe Anlage).



W/MR: Gemäß des PK 382 herrscht im Schimmelreiterweg bereits ein hoher Parkdruck. Durch die grundlegende Planänderung der Senkrechtparkstände zur Längsparkständen wird die Anzahl der Parkstände von acht auf sechs reduziert. Dem Hinweis, die Parkfläche durch einen Baumstandort zu unterbrechen, kann somit nicht gefolgt werden.

Eine Verschiebung der Bushaltestelle in Richtung Süden wird in die Planung übernommen. Die Lage wird optimiert. Die zur Fällung geplante Linde bleibt demzufolge erhalten und die Roteiche wird stattdessen gefällt.

Der Einbau des Hochbordes zur Abgrenzung zu den Grünflächen ist nur möglich, wenn die Wurzelverläufe der vorhandenen Bäume dies zulassen. Dies ist zu prüfen. Gegebenenfalls ist die neue Bordkante vom jetzigen Kantenverlauf so weit abzusetzen, dass keine Wurzelschäden entstehen.

W/MR: Im Bereich der Grünflächen sind Tiefbordstein 8/20 cm geplant. Aus Baumschutzgründen kann auf den Tiefbordstein in Teilbereichen verzichtet werden. Die Festlegung erfolgt vor Ort während der Bauausführung.

Für Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum sind Substrate und Einrichtungen, die das Wachstum und nachhaltige Baumstandorte auch über die Dauer der Gewährleistung hinaus versprechen, zu verwenden.

Hierzu gehören Baumscheiben bzw. Baumgruben in ausreichender Mindestgröße von 10m² offener Fläche bzw. 15m³ durchwurzelbaren Raum.

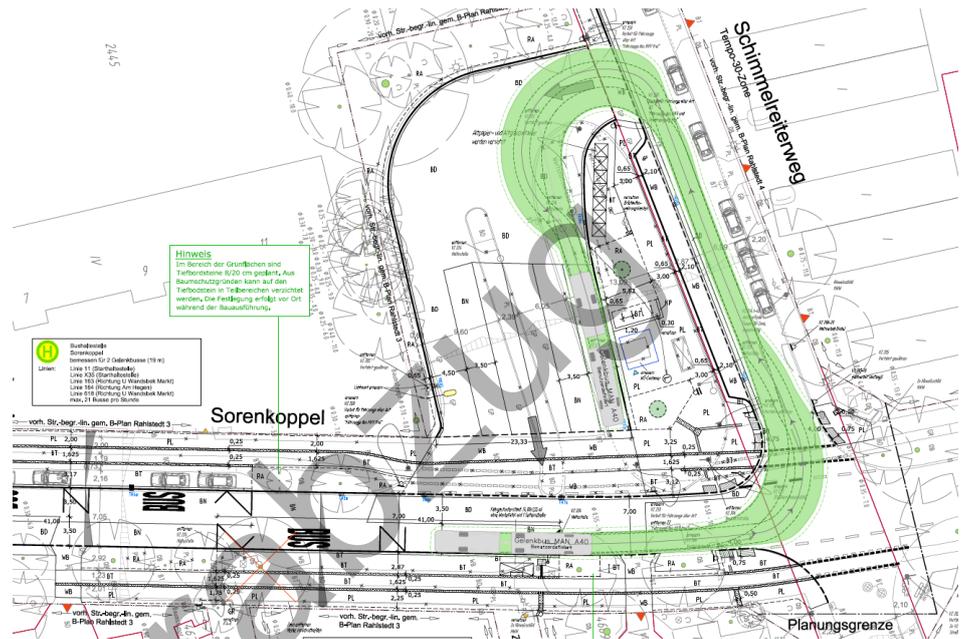
| | |
|--|---|
| | <p><i>Die Baumgruben sind im Zweischichtenaufbau mit Unterboden- und Pflanzsubstrat herzustellen (K+E Bohlsen und Harburg oder vergleichbares Produkt).</i></p> <p><i>Das Oberbodensubstrat ist aufgrund des hohen organischen Anteils bis max. 40cm Stärke unter GOK einzubauen. Für das Unterbodensubstrat gelten keine Beschränkungen.</i></p> <p><i>Die Seiten und der Boden der Baumgruben sind aufzulockern, um ein Verzahnen der Substrate mit anstehendem Boden zu gewährleisten.</i></p> <p><i>Bei kleineren offenen Baumscheiben als 10m² ist der durchwurzelbare Raum von 15m³ unter den befestigten Nebenflächen herzustellen. Hierbei sind standortverbessernde Maßnahmen vorzusehen (Tiefenbelüftung). Es sind miteinander verbundene Belüftungen in DN100 aus nicht ummanteltem Drainagerohr herzustellen. Die Verschlusskappen sollen dabei bündig mit dem anstehenden Boden sein. Das Drainagerohr ist bis 40cm unter GOK einzubauen, die Differenz ist aus KG-Rohr DN100 herzustellen.</i></p> <p><i>Die Baumstandorte müssen leitungsfrei sein.</i></p> <p>W/MR: Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Baumpflanzungen werden entsprechend den Vorgaben durchgeführt.</p> |
| <p>19. W / MR 32 (17.02.2020)</p> | <p><i>Die Baumaßnahme liegt im Gewässereinzugsbereich der Stellau bzw. des Schleemer Baches.</i></p> <p><i>Bei einer Grundinstandsetzung ist darauf zu achten, dass entsprechende Maßnahmen zur Gewässergüteverbesserung getroffen werden. Es ist, wo möglich, die Wasserqualität des der Gewässer zufließenden Wassers -und somit die Wasserqualität der Gewässer selber- zu verbessern.</i></p> <p><i>Der überplante Bereich wird durch fünf Buslinien befahren. Zusätzlich sind fünf Überliegerplätze geplant. Anhand der Busbewegungen und der Verweilzeit der Busse auf den Überliegerplätzen ist zu prüfen, ob das abzuleitende Niederschlagswasser gem. DWA-M 153 zu reinigen ist, um die die stoffliche Belastung zu reduzieren. Für die Überliegerplätze ist eine Leichtstoffabscheidung vorzusehen.</i></p> <p><i>Für die Reduzierung des hydraulischen Gewässerstress sind die Ableitungen in Richtung Stellau auf 2,0 l/(s*ha) und die Ableitungen in den Schleemer Bach auf 10,0 l/(s*ha) zu reduzieren.</i></p> <p><i>Die Stellau ist als Gewässertyp 21, mit 14 Punkten bewertet.</i></p> <p><i>Der Schleemer Bach ist als Gewässertyp 21, mit 14 Punkten bewertet.</i></p> <p>W/MR: Die Hinweise werden geprüft und anschließend mit W/MR32 direkt abgestimmt.</p> |
| <p>20. W / VS 3 (13.02.2020)</p> | <p><u>Durchführung</u></p> <p><i>Für bodenähnliche Anwendungen mit ortsfremden Materialien zur Herstellung einer durchwurzelbaren Schicht, ist nur Bodenmaterial zugelassen, das die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung einhält. Hilfsweise können hier die die LAGA TR-Boden - Werte für Bodenmaterial der Kategorie Z0 akzeptiert werden. (§7 BBodSchG, §12 BBodSchV)</i></p> <p><i>Unsere Böden sind unverzichtbarer Bestandteil intakter Lebensräume und von daher besonders schützenswert. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich vermieden werden.</i></p> <p><i>Die folgenden Vorsorgemaßnahmen berücksichtigen dieses Schutzbedürfnis</i></p> <p><i>a. Der Versiegelungsgrad von Freiflächen ist auf das geringste mögliche Maß zu reduzieren.</i></p> |

| | |
|---|---|
| | <p>b. Verkehrswege und Stellplatzflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen, wenn es die Untergrundverhältnisse und die Nutzung zulassen. Die Wasserdurchlässigkeit ist nur durch die Verwendung geeigneter Beläge (Rasengittersteine, Sickerfugen- oder haufwerksporige Steine) und Unterbaumaterialien gewährleistet. Für die dauerhafte Funktionsfähigkeit sind Pflegemaßnahmen (Reinigung) vorzusehen. Als wasserdurchlässig wird ein Oberflächenaufbau bezeichnet, der einen wirksamen Durchlässigkeitsbeiwert von $> 5 \cdot 10^{-4}$ m/s aufweist.</p> <p>c. Bodenverdichtungen der nach Fertigstellung nicht versiegelten Restflächen sind während der Bauphase zu vermeiden.</p> <p>(§ 1 und § 7 BBodSchG)</p> <p>Unbelasteter Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Vorhandener Mutterboden ist sicher zu stellen, zwischenzulagern und bestimmungsgemäß zu verwenden. (§ 202 des Baugesetzbuches).</p> <p>Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist –sofern ein Wiedereinbau vor Ort nicht möglich sein sollte- entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (24.02.2012) vom Bauherrn ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Für die Verwertung und den Wiedereinbau sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter http://www.hamburg.de/mineralische-abfaelle/, Stichwort: "Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg").</p> <p>Diese Regeln gelten nicht für unbelastete Oberböden (z.B. Mutterboden), der in der Regel höhere Humusgehalte aufweist. Bei der Verwertung von Oberboden ist der § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.06.1999 in der geltenden Fassung zu beachten.</p> <p>Sollten während der Baumaßnahme Auffälligkeiten (z.B. Geruch, Verfärbung, Konsistenz, austretende Flüssigkeiten) im Untergrund oder im Bodenaushub festgestellt werden, ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb der Dienstzeit: FA Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt (s.o.) • außerhalb der Dienstzeit: Referat Schadensmanagement der BUE Tel. Nr.: 42840-2300 oder über die jeweils nächstgelegene Polizei- und Feuerwehrdienststelle <p>unverzüglich zu benachrichtigen. (§1 HambBodSchG)</p> <p>W/MR: Die Hinweise werden bei der Baudurchführung berücksichtigt.</p> |
| <p>21. W / WBZ 1, W / WBZ 2, W / WBZ 3</p> | <p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p> |
| <p>22. W / D4 über MRL / MR30 z.K.</p> | <p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p> |
| <p>23. LIG 453</p> | <p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p> |
| <p>24. LGV S32 Geoinfo+ Vermessung</p> | <p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p> |
| <p>25. Denkmalschutz- amt</p> | <p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p> |
| <p>26. Stadtreinigung HH, Stadtreinigung HH Depotcontainer (14.02.2020)</p> | <p>Die Stadtreinigung Hamburg (SRH) hat die Umgestaltungen im Bereich der Bushaltestelle Sorenkoppel zur Kenntnis genommen und stimmt der geplanten Baumaßnahme zu.</p> <p>Die betrieblichen Belange der Stadtreinigung für die Müllabfuhr und Straßenreinigung müssen gewahrt bleiben. Die Entsorgungssicherheit während der Bauzeit muss gewährleistet werden.</p> |

| | |
|---|--|
| | <p><i>Die Depotcontainer im Bereich der Baumaßnahme - hier der Standplatz Schimmelreiterweg Ecke Sorenkoppel mit insgesamt 7 Container - müssen den Bürgerinnen und Bürger während der gesamten Bauzeit zur Verfügung stehen und ein Zugang für die Kranwagenfahrzeuge bereitgestellt werden.</i></p> <p><i>Sollte dies nicht möglich sein, muss die SRH mindestens zehn Wochen im Voraus schriftlich (Depotcontainer@stadtreinigung.hamburg) über den genauen Standplatz, den Zeitraum und mindestens einen Ersatzstandplatz informiert werden. Die Kosten für die Verlegung und Rückverlegung des Standplatzes müssen vom Bauträger getragen werden.</i></p> <p>W/MR: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Erreichbarkeit der Depotcontainer während der Bauzeit wird gewährleistet. Hierzu ist voraussichtlich eine (zeitweise) Versetzung der Container erforderlich. Weitere Abstimmungen dazu erfolgen im Zuge der Ausführungsplanung.</p> <p><i>Vor Baubeginn wird gebeten, uns rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor Baubeginn) die Art und Dauer mitzuteilen.</i></p> <p>W/MR: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die SRH wird rechtzeitig informiert.</p> |
| <p>27. Hamburger Verkehrsanlagen GmbH (11.02.2020)</p> | <p><i>Gemäß der uns zugesandten Pläne, muss die öffentliche Beleuchtung im Zuge dieser Baumaßnahme angepasst werden.</i></p> <p><i>Umstellen von einem AM 9,5m mit Langfeldleuchte 1x58W</i></p> <p><i>Hinweis zu den Schutzabständen:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- <i>Schutzabstand (lichte Maßangabe) zwischen der Fahrbahn (meist Hochbord) und dem Fußpunkt des Beleuchtungsmastes im Allgemeinen: 0,65m</i>- <i>Schutzabstand (lichte Maßangabe) zwischen dem Radweg (Außenkante) und dem Fußpunkt des Beleuchtungsmastes: 0,25m</i>- <i>Schutzabstand (lichte Maßangabe) zwischen einem Baum und dem Fußpunkt des Beleuchtungsmastes: mindestens 5,0m</i> <p><i>Hinweis zum Bodenhöheniveau:</i></p> <p><i>Die richtige Einbauhöhe hat eine wichtige Bedeutung für die Standsicherheit von ÖB- und LSA-Masten. Eine Änderung des Bodenhöheniveaus kann ggf. zu einem Sicherheitsrisiko werden.</i></p> <p><i>Wir haben Ihnen daher zur Veranschaulichung die TA3004 „Einbauhöhe von Masten“ als Anlage beigefügt. Sollte infolge der Tief- bzw. Straßenbauarbeiten das Bodenhöheniveau im Bereich von bestehenden ÖB-Masten geändert werden, die nicht Gegenstand der vorgenannten Arbeiten an der ÖB sind, bitten wir um Mitteilung, da die betreffenden Maste dann an das neue Bodenhöheniveau angepasst werden müssen. In diesem Fall sind die Kosten durch die Baumaßnahme zu tragen.</i></p> <p><i>Technische Änderungen behalten wir uns vor.</i></p> <p>W/MR: Die Hinweise werden berücksichtigt. Die öffentliche Beleuchtung wird entsprechend den Angaben umgestellt und in die Planung übernommen.</p> |
| <p>28. Hochbahn HHA (17.02.2020)</p> | <p><i>zur 1. Verschickung der Maßnahme „Bushaltestelle Sorenkoppel“ nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Zu Punkt 3.1.2 :</i></p> <p><i>Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019/20 wurde der SchnellBus 35 durch die Expressbuslinie X35 abgelöst. Für die Sorenkoppel ergeben sich daraus grundsätzlich Änderungen in der Nutzung, die bereits im Vorwege in den Planungsprozess eingesteuert wurden (dichterer Takt, Einsatz von Gelenk-, statt Solobussen). Es ergibt sich damit kein Änderungsbedarf für die vorgelegte Planung. Im Lageplan ist bereits die korrekte Bezeichnung „X35“ eingearbeitet.</i></p> <p><i>Grundsätzlich sprechen wir uns für die gewählte Vorzugsvariante (Variante 1) aus.</i></p> |

Um die Kehre wie in der Vorzugsvariante dargestellt anfahren zu können, muss sichergestellt werden, dass im Schimmelreiterweg in Fahrtrichtung Westen mindestens auf der rechten Seite auf rd. 50 m bis zur Zufahrt in die Buskehre das Parken und Halten von Pkws unterbunden wird. Um den Betriebsablauf sicher zu stellen erbiten wir entsprechende Anordnungen von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

W/MR: Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Grundsätzlich besteht hier keine Notwendigkeit ein Halteverbot auf rd. 50 m bis zur Zufahrt in die Buskehre im Schimmelreiterweg in Fahrtrichtung Westen auf der rechten Seite anzuordnen, sondern nur im Bereich der Einmündung der Sorenkoppel in den Schimmelreiterweg bis zur Grundstückszufahrt (ca. 8,00 m). Nach Prüfung der Schleppkurve kann eine gute Befahrbarkeit durch einen Gelenkbus sichergestellt werden.



Darüber hinaus haben wir keine Anmerkungen.

Im Sinne eines qualitativ hochwertigen und leistungsfähigen ÖPNVs bitten wir unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und unseren Streckenservice rechtzeitig (aufgrund der Komplexität rd. 8 Wochen im Voraus!) unter streckenservice@hochbahn.de über den Baubeginn zu informieren.

W/MR: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Hochbahn wird rechtzeitig informiert.

| | |
|--------------------------------------|---|
| <p>29. HVV GmbH (18.02.2020)</p> | <p>Vielen Dank für die Beteiligung an der o.g. Verschickung. Die hierunter vermeldete Stellungnahme unseres Partnerverkehrsunternehmens HOCHBAHN unterstützen wir und bitten um weitest gehende Berücksichtigung der enthaltenen Hinweise.</p> <p>W/MR: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>30. Handelskammer G-V/2</p> | <p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p> |
| <p>31.</p> | <p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p> |
| <p>32. (13.02.2020)</p> | <p>1. FGU12427, Hst. Sorenkoppel, Schimmelreiterweg Nähe Haus. Nr. 26, vor Sorenkoppel Mit der Versetzung unseres Fahrgastunterstandes sind wir einverstanden. Planen Sie diesen Fahrgastunterstand bitte ohne Werbeträger 4000x1550 und 2 x 0,8 m Seitenscheiben ein.</p> <p>W/MR: Ein Fahrgastunterstand mit 2 x 0,8 m Seitenscheiben kann hier nicht realisiert werden. Um ein Bewegungsfreiraum von 2,50 m x 2,50 m im Einstiegsbereich der zweiten Bustür zu gewährleisten, wird hier der Fahrgastunterstand nur mit einer Seitenscheibe geplant.</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>2. <i>FGU_neu ist noch nicht geplant (Prüfung erfolgt durch HHA).</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie bei der Planung der Standorte die Eignung der Bodenbeschaffenheit/des Untergrundes zur Einbringung (senkrecht zur Straße) von 80 cm tiefen Streifenfundamenten (insbesondere Leitungsfreiheit). Da wir in der Vergangenheit immer häufiger Schwierigkeiten beim Einbringen unserer Fundamente hatten bitten wir Sie um Übersendung eines Leitungsplans, sofern vorhanden.</i></p> <p>W/MR: Dem Hinweis wird gefolgt und bei der Leitungstrassenplanung berücksichtigt.</p> |
| <p>33. Fachverband Fußverkehr Deutschland</p> | <p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p> |
| <p>34. ADFC Hamburg (17.02.2020)</p> | <p>Vorbemerkung</p> <p><i>Der Bau von Radwegen verfestigt die derzeitige Lage in der Straße Sorenkoppel. Die Radwege sind dort im weiteren Verlauf der Straße schadhaft und deutlich untermaßig. Sie sind teilweise verlandet - das zeigt den Mangel an Pflege und Unterhaltung, der für Radwege typisch ist und sie unkomfortabel macht. Sie sind hier abgesetzt geführt und an Einmündungen und Grundstückszufahrten teilweise schlecht einsehbar. Dadurch bringt auch eine reine Oberflächenerneuerung keinen nennenswerten Vorteil - die Verkehrssicherheit wäre immer noch beeinträchtigt und der Komfort gering. Eine zukunftsorientierte Planung, die Sicherheit und Attraktivität in den Vordergrund stellt, ist also mit der Neuanlage des Radwegs im Planungsgebiet nicht im Ansatz verbunden. Wir lehnen die Planung deshalb ab.</i></p> <p><i>Das Problem ist klar: Es geht hier eigentlich nur um die Situation des Busverkehrs. Doch durch diese Maßnahme nun die nicht dem Stand der Technik entsprechende Radverkehrsführung zu verfestigen, ist bei einer umfassenderen Betrachtung der Gegebenheiten der falsche Weg. Stattdessen sollte die gesamte Straße betrachtet werden und eine zukunftsfähige, attraktive Radverkehrsführung gewählt werden.</i></p> <p>zu einigen Details</p> <p>Ruhender Verkehr</p> <p><i>Bei der Planung kommt in der Summe ein Kfz-Stellplatz hinzu. In der Summe entfallen sieben Fahrradbügel. Weitere Fahrradbügel werden jedoch benötigt. Gerade im Bereich von Bushaltestellen besteht erhöhter Bedarf. Sollte sonst kein Platz für Anlehnbügel gefunden werden, können auf der Fläche eines Kfz-Stellplatzes alternativ 6-8 Bügel aufgestellt werden.</i></p> <p>W/MR: Im Bereich der geplanten Nebenfläche zwischen Schimmelreiterweg und Überliegerplätzen sowie der östlichen Nebenfläche der Sorenkoppel sind zusätzlich zu den bereits geplanten 3 Anlehnbügel 2 weitere vorgesehen. Insgesamt sind somit 5 Bügel geplant. Die Anzahl der Fahrradanklehnbügel sind angepasst und erhöht worden.</p> <p>Führung des Radverkehrs</p> <p><i>Sollen die vorhandenen Bäume erhalten werden, fehlt möglicherweise der Platz für Radfahrstreifen. Somit kommt als bevorzugte Lösung für uns Mischverkehr mit Tempo 30 in Frage.</i></p> <p>W/MR: Noch in Bearbeitung. (Stellungnahme vom PK)</p> <p><i>Das Risiko für Radfahrende ist an Einmündungen und Kreuzungen deutlich höher bei Führung auf Radwegen als bei Führung auf der Fahrbahn; siehe dazu die oft tödlichen Unfälle in solchen Situationen in Hamburg. Beim Abbiegen von Bussen auf die Buskehre sollte daher der Radverkehr auf der Fahrbahn geführt werden. Das bedeutet für die Sorenkoppel aufgrund der vorhandenen Breite dann Mischverkehr. Auch in Gegenrichtung sollte der Radverkehr im Mischverkehr geführt werden. Eine reine Oberflächenkosmetik dieser 70er-Jahre Radwege bringt den Radverkehr nicht voran.</i></p> |

| | |
|--|--|
| | <p>Sollte es jedoch bei der Planung mit Radwegen bleiben, muss der Radweg auf der Ostseite breiter als 1,25 m werden. Aus gutem Grund sehen die Regelwerke eine Mindestbreite von rund 1,62 m vor. Der Platz kann z. B. im Grünstreifen, von der Fahrbahn oder z. T. vom Gehweg gewonnen werden. Auf der Westseite sind 1,625 m Radwegbreite ebenfalls zu wenig. Denn auch der Gehweg soll hier lediglich 2 m breit werden. Es sollte Platz vom breiten Randstreifen/Wartebereich (3,17 m) oder der Fahrbahn (7 m sind nicht erforderlich) umverteilt werden zu Gunsten von Radweg- und Gehwegbreiten.</p> <p>Doch - wie gesagt - ein breiterer Radweg löst hier nicht die Problematik schlechter Sichtbeziehungen im weiteren Verlauf. Und deshalb müssen wir den ablehnen.</p> <p>W/MR: Gemäß der Stellungnahme des PK 382 wird der Radweg auf der Ostseite der Sorenkoppel auf die geforderte Mindestbreite von 1,625 m erweitert. Dadurch enthält der anzugrenzende Gehweg eine Breite von 2,25 m plus Begrenzungsstreifen.</p> <p>Eine Verschmälerung der Fahrbahn wird sich aufgrund des Baumbestandes nicht vorteilhaft auf die Radwegbreiten auswirken. Die Fahrgastwartefläche kann nicht verschmälert werden, da hier ansonsten kein Fahrgastunterstand vorgesehen werden kann. Der Fahrgastunterstand ist für die Ausstattung der Bushaltestelle essenziell.</p> |
| 35. Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg (24.02.2020) | <p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen für o.g. Vorhaben. Aus unserer Sicht ergeben sich keine Einwendungen.</p> <p>W/MR: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 36. Technische Prüfaufsicht (BA Bergedorf) | Keine Stellungnahme eingegangen. |
| 37. | Keine Stellungnahme eingegangen. |
| 38. Dataport (04.02.2020) | <p>In diesem Gebiet sind keine Betriebsmittel vorhanden.</p> <p>Falls Ihr Baubereich ganz oder teilweise außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen liegt (Gehwege, Radwege und Straßen), wenden Sie sich für eine vollständige Leitungsauskunft zusätzlich an den zuständigen Eigentümer.</p> <p>Diese Leitungsauskunft gilt nur in Zusammenhang aller beigefügten Anlagen.</p> <p>Dieses Dokument einschließlich der Anhänge wurde automatisch erstellt. Ihre Anfrage wird unter der Nr. 2020-1290 geführt. Bitte geben Sie diese bei weiteren Fragen stets an!</p> <p>W/MR: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 39. Gasnetz Hamburg GmbH (06.02.2020) | <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wurde keine Betroffenheit festgestellt. Wir haben keine Gasversorgungsanlagen im angefragten Bereich. Seitens der Gasnetz Hamburg GmbH bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen, die über den angefragten Bereich hinausgehen.</p> <p>W/MR: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gasnetz Hamburg wird rechtzeitig informiert.</p> |
| 40. Hamburger Wasser (07.02.2020) | <p>Für HWW:</p> <p>In den Planunterlagen sind Haupt- und Versorgungsleitungen enthalten. Hausanschlussleitungen sind nur vereinzelt eingezeichnet, nicht eingezeichnete Hausanschlussleitungen können nur vor Ort durch den zuständigen Netzbetrieb angegeben werden. Private Wasserverteilungsleitungen sind uns nicht bekannt.</p> <p>Da sich unser Rohrnetz infolge von Sanierungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen ständig verändert, geben diese Pläne nur den gegenwärtigen Zustand wieder.</p> |

Bei Bauarbeiten im Bereich erdverlegter Wasserleitungen sind die Hinweise auf unserem Merkblatt zum Schutz erdverlegter Wasserleitungen zu beachten (Bei Bedarf bitte anfordern):

- Unsere Betriebsanlagen dürfen nicht überbaut werden. Mit der gesamten Baustelleneinrichtung, Kränen, Baumpflanzungen usw. ist ein Abstand von min. 2.0 m zu unseren Armaturen einzuhalten. Der Freiraum ist in Absprache mit dem zuständigen Netzbetrieb festzulegen.
- Bei Vertikalbohrungen ist zu unseren Anlagen ein seitlicher Abstand von mindestens 1.0 m einzuhalten
- Vor Beginn der Erdarbeiten ist die genaue Lage der Wasserleitungen und Kabel durch Aufgrabungen festzustellen
- Beschädigungen an Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst (Tel: 7888-3) zu melden
- Die Kabeltrassen sind größtenteils aufgrund der Darstellbarkeit nicht lagegenau eingezeichnet, für weitere Fragen zu Kabeltrassen steht Ihnen unsere Abteilung Informationstechnologie unter der Telefonnummer 040 / 7888 oder @hamburgwasser.de zur Verfügung

Örtliche Einweisungen zu den Wasserversorgungsanlagen und Kabel sowie zum Mindestabstand erhalten Sie von unserem Netzbetrieb Nord, Streekweg 63, Tel: 7888-

Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe unserer Anlagen ist der Abstand entsprechend des Merkblattes einzuhalten. Eine Gefährdung unserer Anlagen ist auszuschließen.

Für vorbereitende Arbeiten benötigt die HWW eine Vorlaufzeit von 3 Monaten, bitte setzen sie sich mit dem Netzbetrieb 7888 in Verbindung.

In dem Bereich Sorenkoppel liegt eine Hauptleitung DN 500, wenn die verschiedenen Ausbaustufen eingebracht werden, ist ein schonendes Verdichtungsgerät auszuwählen. Sollten im Zusammenhang mit den Arbeiten Schäden an unseren Anlagen entstehen, müssen wir den Verursacher für diese Schäden haftbar machen.

W/MR: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung (auch in der Leitungstrassenplanung) berücksichtigt.

Für HAMBURG ENERGIE:

Im Bereich Ihrer Anfrage sind keine Anlagen (Nahwärmeleitungen) von HAMBURG ENERGIE vorhanden.

W/MR: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Für HSE:

im Bereich der geplanten Straßenbaumaßnahme Sorenkoppel sind Schmutz- und Regenwassersiele der Hamburger Stadtentwässerung vorhanden.

Eine Zustandsuntersuchung der vorhandenen Sielleitungen ist erfolgt. Danach ergibt sich kein investiver Handlungsbedarf für die betroffenen Siele der Hamburger Stadtentwässerung.

Aktuelle Sielplanungen für den Bereich der geplanten Straßenbaumaßnahme gibt es seitens der Hamburger Stadtentwässerung zurzeit nicht.

Vor Beginn und nach Ende der Maßnahme ist der zuständige Sielbezirksleiter zu verständigen.

Bitte beachten und berücksichtigen sie die nachfolgenden Hinweise für Arbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen.

Bei Bauarbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen sind die Hinweise auf unserem Merkblatt Allgemeine Auflagen für Arbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen zu beachten (bei Bedarf bitte anfordern):

| | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Die vorhandenen Sielanlagen der HSE dürfen nicht beschädigt / überbaut werden. • Der Bauträger verpflichtet sich, alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinem Bauvorhaben an den Sielanlagen entstehen, auf seine Kosten durch die Hamburger Stadtentwässerung beheben zu lassen. • Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Bäume nicht auf bzw. unmittelbar neben vorhandenen Sielanlagen gepflanzt werden dürfen (Mindestabstand 3,0m von der Sielachse oder 2,5m von der Außenkante des Sieles). • Während und nach der Baudurchführung müssen die Sielanlagen jederzeit zugänglich sein und mit Sielbetriebsfahrzeugen bis 150kN Achslast angefahren werden können. • Durch die Maßnahme entstandene Baustoffablagerungen in den Sielanlagen werden auf Kosten des Bauträgers aus den Sielanlagen entfernt. • Sielanschlussleitungen die während der Aushubarbeiten freigelegt werden, sind so zu sichern, dass keine Beschädigungen auftreten können. Aufgefundene Sielanschlussleitungen sind maßlich festzuhalten und dem Sielbezirk zu melden. Die Leitungsenden sind so abzudichten, dass bei Rückstau im Hauptsiel keine Schäden entstehen. • Die Sielschächte sind ggf. im Rahmen des Straßenbaus in Abstimmung mit dem zuständigen Sielbezirk anzupassen. <p>W/MR: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung (auch in der Leitungstrassenplanung) berücksichtigt.</p> <p>Für servTEC:</p> <p>Im Bereich Ihrer Anfrage können sich die im beigefügten Bestandsplanauszug der HSE dargestellten LWL-Trassen der servTEC, Service und Technik GmbH befinden. Diese in Betrieb befindlichen Leitungen müssen bei Baumaßnahmen gesichert werden und es sind unsere Kabelschutzanweisungen zu beachten. Für Rückfragen stehen ihnen unsere Hilfe, gerne zur Verfügung.</p> <p>W/MR: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung (auch in der Leitungstrassenplanung) berücksichtigt.</p> <p>Im Bereich Ihrer Anfrage können sich Baumaßnahmen von HAMBURG WASSER befinden, so dass der beigefügte Planauszug nicht zwangsweise dem aktuellen Baufortschritt entspricht. Geplante, abgeschlossene oder aktive Baumaßnahmen erkennen Sie an der Bauschraffur. Bei Fragen und Abstimmungsbedarf wenden Sie sich bitte an uns unter einer der u.g. Telefonnummern.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie Auszüge im pdf-Format für Ausdrucke in A4 bis A0 im Maßstab 1:1000. Bitte beachten Sie, dass Sie Ausdrucke nur in dem in der Datei voreingestellten Format vornehmen. Je nach Druckereinstellung (z.B. Ränder) kann es trotzdem proportionale Verzerrungen geben. Der Maßstabsbalken im Schriftfeld ist jedoch passend zur Zeichnung, auch wenn der Maßstab nicht mehr 1:1000 entspricht. HWW bzw. HSE übernehmen keine Haftung für die Maßhaltigkeit der Ausdrucke. Bei Leitungsplänen mit Anlagen von HWW und HSE sind die Strichstärken der Leitungen nicht maßstabsgetreu. Bitte achten Sie auf die Durchmesser in den Beschriftungen.</p> <p>W/MR: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>41. HanseWerk Natur (12.02.2020)</p> | <p>Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk Natur GmbH vorhanden sind.</p> <p>W/MR: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>42. Stromnetz Hamburg (26.05.2020)</p> | <p><i>Aktuell planen wir keine eigeninitiierten Maßnahmen in dem überplanten Gebiet.</i></p> <p><i>Auch sehen wir keinen mittelbaren Handlungsbedarf aufgrund ihrer Planung.</i></p> <p><i>Wir weisen Sie darauf hin, dass das ausführende Unternehmen dazu verpflichtet ist, aktuelle Leitungsbestände vor Beginn der Baumaßnahme abzufragen.</i></p> <p><i>Um eine Beschädigung unserer Betriebsmittel aufgrund der Neupflanzungen zu vermeiden, ist ein Abstand zwischen Stamm und Betriebsmittel gemäß Regelwerk DWA-M 162 von 2,5m einzuhalten.</i></p> <p><i>Sollte dieser Abstand nicht gewährleistet werden können, sind individuelle Schutzmaßnahmen mit uns abzustimmen.</i></p> <p>W/MR: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Leitungstrassenplanung berücksichtigt.</p> |
| <p>43.</p> | <p><i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i></p> |
| <p>44. (06.02.2020)</p> | <p><i>In dem angefragten Bereich haben wir keine Fernwärme liegen.</i></p> <p>W/MR: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>45. (13.02.2020)</p> | <p><i>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</i></p> <p><i>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an _____, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</i></p> <p><i>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</i></p> <p>W/MR: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Leitungstrassenplanung berücksichtigt.</p> |
| <p>46. (06.02.2020)</p> | <p><i>In dem von Ihnen angefragten Bereich haben die zurzeit keinen Leitungsbestand.</i></p> <p><i>Das Leitungsnetz der _____ und der _____ verändert sich ständig. Deshalb geben unsere Leitungspläne nur den gegenwärtigen Zustand wieder und verlieren 2 Monate nach Übergabe (Datum auf den Leitungsplänen, bzw. Datum der E-Mail) ihre Verbindlichkeit.</i></p> <p>W/MR: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |